

Datenschutz der Personendaten erhoben vom Imkerverbands St.Gallen – Appenzell (IVSGAP)

Inhalt

1	Einleitung und Referenzen.....	1
2	Erhebung der Daten	2
3	Umfang der Daten.....	2
4	Bearbeitung (Gebrauch) der Daten	2
5	Einwilligung.....	2
6	Informationspflicht	2
7	Veröffentlichung	3
8	Weitergabe an Dritte	3
9	Datensicherheit	3
10	Veröffentlichung im Internet	4

1 Einleitung und Referenzen

Am 1. Juli 1993 sind in der Schweiz das Datenschutzgesetz (DSG) und die Verordnung zum Datenschutzgesetz (VDSG) in Kraft getreten. Deren Revision ist am 1. Januar 2008 rechtskräftig geworden. Demnach muss jede Bearbeitung von Personendaten den Anforderungen dieses Gesetzes genügen (siehe <http://www.edoeb.admin.ch/datenschutz/00618/00802/00812/index.html?lang=de>, Option Dokumentation / Leitfäden / Bearbeitung von Personendaten im privaten Bereich).

Als weitere Grundlage zu den folgenden Ausführungen wurde folgende Publikation verwendet: Datenschutz im Verein, Information der Landesbeauftragten für den Datenschutz der Länder Bremen, Hamburg, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen und Schleswig-Holstein (aktualisierter Stand: Juni 2008): https://www.djb.de/static/common/download.php/save/952/Datenschutz_im_Verein.pdf

Das Datenschutzgesetz (DSG) und die Verordnung dazu regeln insbesondere die Erhebung der Daten, deren Bearbeitung (Gebrauch) und Veröffentlichung, sowohl intern als auch gegenüber Dritten.

Die Mitgliedschaft in einem Verein, konkret dem IVSGAP, ist als vertragsähnliches Vertrauensverhältnis anzusehen. Aus dem Vertrauensverhältnis folgt der Grundsatz, dass der Inhaber der Datensammlung, d.h. der IVSGAP, bei der Erhebung, Verarbeitung und Nutzung von Daten das Persönlichkeitsrecht seiner Mitglieder angemessen berücksichtigen muss.

2 Erhebung der Daten

Personendaten werden nur rechtmässig erhoben. Von unrechtmässig erhobenen Daten spricht man dann, wenn Daten mit Gewalt, Arglist, Drohung oder Täuschung gegenüber der betroffenen Person beschafft worden sind.

Der IVSGAP erhebt die Daten auf hauptsächlich drei rechtmässigen Wegen:

- Anmeldung von Interessenten auf der Website des IVSGAP, Menu Kontakt
- Datenbekanntgabe von amtlichen Stellen oder Veröffentlichungen
- Datenbekanntgabe von Imkerkolleg/innen

3 Umfang der Daten

Da jede Datensammlung einen Eingriff in die Persönlichkeit darstellt, muss dieser Eingriff so gering wie möglich gehalten werden. Der IVSGAP erhebt deshalb nur diejenigen Daten, die für die Erfüllung seiner Aufgabe unbedingt notwendig und geeignet sind.

4 Bearbeitung (Gebrauch) der Daten

Mitgliederdaten dürfen im Rahmen der Vereins- bzw. Verbandsmitgliedschaft als vertragsähnlichem Vertrauensverhältnis und damit des Vereinszwecks verarbeitet oder genutzt werden.

Aufgrund des Vereinszwecks dürfen nicht nur Mitgliederdaten verarbeitet oder genutzt werden, die für die Vereinsmitgliedschaft "erforderlich" sind (wie etwa Name und Anschrift des Mitglieds und bei Lastschrifteinzug der Mitgliedsbeiträge: Bankverbindung), sondern darüber hinaus auch sonstige Mitgliederdaten, welche die Funktionsfähigkeit des Vereins sicherstellen und damit "im Rahmen" des Vereinszwecks liegen, (z.B. Übungsleiterlizenz, Funktion im Verein).

5 Einwilligung

Eine weitergehende Verarbeitung oder Nutzung personenbezogener Daten als unter §4 *Bearbeitung (Gebrauch) der Daten* beschrieben ist nur zulässig, wenn der Betroffene eingewilligt hat.

Bei der Bearbeitung von besonders schützenswerten Personendaten oder Persönlichkeitsprofilen (religiöse, politische Ansichten, Gesundheit, strafrechtliche Aktionen) muss die Einwilligung zudem ausdrücklich erfolgen. Solche Daten werden vom IVSGAP nicht erhoben.

6 Informationspflicht

Der Inhaber der Datensammlung ist verpflichtet, die betroffene Person über die Beschaffung von besonders schützenswerten Personendaten oder Persönlichkeitsprofilen zu informieren.

Jede Person, deren Daten in der Datensammlung gespeichert sind, hat das Recht, über alle diese Daten kostenlos Auskunft zu verlangen, um nötigenfalls Korrekturen oder die Löschung verlangen zu können.

Auf der Website des IVSGAP, Menu Kontakt, kann jedermann/frau seine gespeicherten Daten jederzeit abfragen und auf Wunsch löschen.

7 Veröffentlichung

Unter "Veröffentlichen" von Personendaten versteht man das zugänglich machen, wie Einsicht gewähren, weitergeben oder veröffentlichen im Sinne des Wortes.

Für den Umgang mit Mitgliederdaten gilt, dass jeder Funktionsträger die für die Ausübung seiner Funktion notwendigen Mitgliederdaten verarbeiten und nutzen darf. Die Weitergabe von Mitgliederdaten durch den Verein an diese Stellen oder Personen ist ein vereinsinterner Vorgang (Nutzung) und keine Datenübermittlung.

Weitergabe von Mitgliederdaten an andere Vereinsmitglieder im Einzelfall

Wenn Mitglieder im Einzelfall den Verein um Auskunft über Daten anderer Mitglieder ersuchen (etwa um eine Bekanntschaft zu pflegen oder eine Fahrgemeinschaft zu bilden), beurteilt sich die Zulässigkeit der Datenübermittlung danach, ob das auskunftersuchende Vereinsmitglied ein berechtigtes Interesse an der Kenntnis der Daten im Sinne des Vereinszwecks hat und ob bei pauschaler Abwägung keine schutzwürdigen Interessen der betroffenen Mitglieder der Datenübermittlung entgegenstehen (§ 28 Abs.3 Nr.1 BDSG). Dabei kommt es auf die Umstände des konkreten Falles an.

Herausgabe von Mitgliederlisten an Vereinsmitglieder

Soll nach dem Vereinszweck eine persönliche Verbundenheit hergestellt werden, und kennen sich die Mitglieder gegenseitig oder stellt die Pflege des persönlichen Kontakts der Mitglieder einen wichtigen Bestandteil des Vereinszwecks dar, oder ist die Offenbarung von Mitgliederdaten Voraussetzung zur Wahrnehmung satzungsmässiger Mitgliederrechte, dann ist die Herausgabe einer Mitgliederliste im Rahmen des Vereinsverhältnisses als vertragsähnlichem Vertrauensverhältnis zulässig.

8 Weitergabe an Dritte

Erlaubt ist die Datenweitergabe namentlich, wenn ein überwiegendes privates oder öffentliches Interesse im Sinne des Vereinszwecks oder ein Gesetz vorliegen. Es ist zu gewährleisten, dass der Dritte denselben Datenschutz garantiert wie der ursprüngliche Inhaber der Datensammlung.

Sollen Mitgliederlisten oder im Einzelfall sonstige Mitgliederdaten auf freiwilliger Basis ohne vertragliche oder sonstige Verpflichtung an Dachverbände oder andere Vereine weitergegeben werden, ist dies nur zulässig, wenn die Weitergabe im berechtigten Interesse des Vereins erfolgt.

Eine Datenweitergabe z.Bsp. an Sponsoren ist nur zulässig, wenn entweder eine Einwilligung der Personen vorliegt, oder nur die Tatsache der Mitgliedschaft, Name, Anschrift (inkl. E-Mail Adresse und Telefonnummer) und das Geburtsjahr mitgeteilt werden.

An Wirtschaftsunternehmen (z.B. Versicherungen, Banken, Zeitschriftenverlage) dürfen Mitgliederdaten nur mit Einwilligung der betroffenen Personen übermittelt werden.

9 Datensicherheit

Während der Datenschutz den Schutz der Persönlichkeit im Auge hat, bezieht sich die Datensicherheit auf den Schutz der Informationen, d. h. auf die Gewährleistung ihrer Vertraulichkeit, Verfügbarkeit und Unversehrbarkeit. Datensicherheit umfasst alle Massnahmen, die vom Inhaber der Datensammlung getroffen werden müssen, um die Anforderungen des Datenschutzgesetzes zu verwirklichen.

Personendaten werden durch angemessene technische und organisatorische Massnahmen gegen unbefugtes Bearbeiten geschützt. Im Speziellen erlaubt der IVSGAP den Zugang zu allen Personenlisten nur nach Eingabe von Zugangsdaten, die nur Berechtigten gemäss §7 Veröffentlichung abgegeben werden.

10 Veröffentlichung im Internet

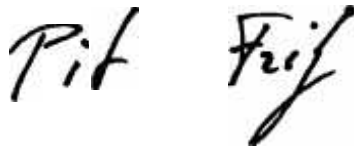
Will der Verein Personendaten im Internet öffentlich (d.h. ohne Zugangsbeschränkung) zur Verfügung stellen, ist die vorherige schriftliche Einwilligung der Betroffenen erforderlich. Schon registrierte Personen bzw. Vereinsmitglieder können über eine Vereinsmitteilung eine allgemeine Information mit einer automatischen Zustimmungserklärung und dem Hinweis auf das jederzeitige Widerspruchsrecht erhalten. Bei Neuaufnahmen empfiehlt es sich, bereits bei der Datenerhebung die Einwilligung des neuen Mitglieds für die Weitergabe seiner personenbezogenen Daten zu erbitten.

Weiterhin muss der Verein geeignete Massnahmen vorsehen, dass unbefugte Dritte keine Kenntnis von besonders schützenswerten Personendaten erhalten.

Der IVSGAP stellt Personenlisten auf seiner Website weder öffentlich zur Verfügung, noch speichert er besonders schützenswerte Personendaten. Grundsätzlich werden alle Personenlisten durch Zugangsdaten geschützt.

Berechtigte Personen oder Personengruppen (z.Bsp. Sektionspräsidenten) haben die Möglichkeit Mails an spezielle Personengruppen (z.Bsp. an den Vorstand oder an alle Mitglieder einer Sektion) zu schicken. Dabei erhalten sie aber keine Kenntnis welche Personen in der angepeilten Gruppe enthalten sind. Dies wird Berechtigten gemäss §7 *Veröffentlichung* ermöglicht.

Walzenhausen, 20. Oktober 2014

A handwritten signature in black ink, consisting of the first names 'Pit' and 'Fritz' written in a cursive, flowing style.

Pit Fritz, Webmaster IVSGAP